



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Richtlinie zur Förderung internationaler Verbundvorhaben im Rahmen der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ „Bioökonomie International (Bioeconomy International) 2016“

Vom 26. Juli 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, durch die Förderung von Verbundvorhaben zu Forschung und Entwicklung unter Beteiligung ausländischer Verbundpartner die Umsetzung der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ auch im internationalen Kontext zu stärken.

Mit der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ sowie der „Nationalen Politikstrategie Bioökonomie“ hat die Bundesregierung die Grundlagen für die Vision einer nachhaltigen bio-basierten Wirtschaft bis zum Jahr 2030 gelegt. Die Sicherung der Welternährung, die Produktion von gesunden und sicheren Lebensmitteln, die nachhaltige Gestaltung der Agrarproduktion wie auch die industrielle und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe fordern die gezielte Nutzung biologischer Ressourcen und Verfahren. Zudem gewinnen der Einsatz biotechnologischer Verfahren und die gezielte Verbesserung von biologischen Produktionssystemen in der Industrie zunehmend an Bedeutung. Unternehmen implementieren zunehmend nachhaltige Prozesse und Produkte, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Umsetzung der Bioökonomie darf aber die Anstrengungen zur weltweiten Ernährungssicherung nicht belasten. Dabei zeichnet sich bereits heute in vielen Ländern eine zunehmende Konkurrenz der landwirtschaftlichen Biomasseproduktion für die unterschiedlichen Nutzungskonzepte wie Ernährung der Bevölkerung, industrielle stoffliche Rohstoffgewinnung und Herstellung von Biokraftstoffen ab.

Zur Realisierung der Bioökonomie als bio-basiertes Wirtschaftssystem sind nicht nur nationale und europaweite Initiativen erforderlich. Es bedarf auch einer weltweiten Zusammenarbeit, um die in der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ angestrebten Ziele zu verwirklichen. Hier setzt die Fördermaßnahme Bioökonomie International (Bioeconomy International) an. Ziel ist es, durch Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in enger Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Partnern zu zentralen Fragestellungen der Bioökonomiestrategie internationale Partnerschaften/Kooperationen zu stärken und weiter aufzubauen. Hierbei sind neben den technologischen Fragestellungen und Entwicklungszielen auch sozioökonomische Aspekte und Systemansätze von Bedeutung.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ des BMBF. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, von der Förderung ausgeschlossen.

Diese Förderrichtlinie gilt in Verbindung mit der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“, siehe <http://www.bmbf.de/de/biooekonomie.php> und die dort verknüpften Dokumente.

2 Gegenstand der Förderung

Die nach dieser Richtlinie förderfähigen Vorhaben fallen unter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d AGVO.

Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählt werden.



Die ausgewählten Vorhaben sollen die nationalen Aktivitäten des BMBF zur Förderung der Bioökonomie flankieren und einen ergänzenden Beitrag zur Erreichung der förderpolitischen Zielsetzungen, die mit diesen Maßnahmen verfolgt werden, leisten. Hierbei sollen die Verbundvorhaben einen wichtigen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Handlungsfelder der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ leisten:

1. Weltweite Ernährung sichern
2. Agrarproduktion nachhaltig gestalten
3. Gesunde und sichere Lebensmittel produzieren
4. Nachwachsende Rohstoffe industriell nutzen
5. Energieträger auf Basis von Biomasse ausbauen.

Im Weiteren sollen die Verbundvorhaben einen Beitrag zu einem der Ziele der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung liefern:

1. Die Forschungszusammenarbeit mit den weltweit Besten stärken
2. International Innovationspotenziale erschließen
3. International Verantwortung übernehmen und globale Herausforderungen bewältigen.

Die internationale Kooperation innerhalb des Verbundvorhabens, der dadurch entstehende Mehrwert bei der Umsetzung der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ und der Beitrag zur Umsetzung der „Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung“ stehen im Vordergrund der Fördermaßnahme Bioökonomie International (Bio-economy International). Des Weiteren bietet die Fördermaßnahme die Möglichkeit Projektideen umzusetzen, die im Rahmen von Anbahnungsmaßnahmen erarbeitet wurden.

Weitere Informationen zur „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ und zur „Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung“ sind im Internet erhältlich (http://www.bmbf.de/pub/Biooekonomie_kurzfassung_dt.-engl..pdf bzw. www.bmbf.de/pub/Internationalisierungsstrategie.pdf).

Gefördert werden Partner in internationalen Konsortien, die einen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Insbesondere werden Kooperationsvorhaben mit den Ländern Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Kanada, Malaysia, Russland und Vietnam erwünscht.

Die Fördermaßnahme Bioökonomie International 2016 ist hinsichtlich der Partnerländer in drei Module untergliedert:
Modul 1 „Basis Bioökonomie International“

Zusammenarbeit mit Partnern aus Nicht-EU-Ländern, mit Ausnahme von Russland und Vietnam.

Projektvorschläge können in diesem Modul zu allen fünf Handlungsfeldern der Nationalen Forschungsstrategie Bioökonomie (siehe oben) eingereicht werden.

Alle ausländischen Partner müssen ihr finanzielles Engagement in Form eines unterzeichneten Schreibens verbindlich belegen. Diese „financial commitments“ müssen separat zur Projektskizze im Internet-Portal www.bioeconomy-international.de hochgeladen werden.

Modul 2 „Bioökonomie Deutschland – Russland“

Zusammenarbeit mit Partnern aus Russland.

Das MON (Ministry of Education and Science) hat in Russland eine parallele Ausschreibung vorgesehen. Den russischen Antragstellern wird nahegelegt, die identische Antragsskizze in Russland einzureichen. Das Auswahlverfahren in Modul 2 erfolgt gemeinsam mit Russland.

Mit der gemeinsamen Deutsch-Russischen Initiative sollen durch Förderung von Forschung und Entwicklung die Grundlagen für eine Bioökonomie in den beiden beteiligten Ländern gelegt werden.

Ziel der gemeinsamen Ausschreibung ist eine Steigerung der wissenschaftlichen/technischen Expertise und Entwicklung neuer, innovativer Prozesse und Verfahren zur Erschließung nachwachsender Ressourcen als Rohstoffquellen für die Industrie. Die Ausschreibung fokussiert auf Methoden und Prozesse der Industriellen Biotechnologie. Insbesondere sollen biotechnologische Verfahren entwickelt werden, um neue biobasierte Materialien und Produkte, u. a. organische Säuren, Biomono- und -polymere, Aminosäuren, Vitamine, Enzyme oder Probiotika zu erzeugen. Diese Produkte sollen Anwendung in Agrar-, Lebensmittel-, Tierfutter- und Chemieindustrie sowie anderen Bioökonomie-relevanten Industrien finden.

Projektvorschläge können in diesem Modul zu folgenden Themenfeldern eingereicht werden:

- Entwicklung von neuen und verbesserten Biokatalysatoren (Enzyme, Zellen) und mikrobieller Stämme für innovative und effizientere Bioprozesse, z. B. durch Metabolic Engineering, synthetische und systembiologische Ansätze, Technologien der gerichteten Evolution und/oder Nutzung der natürlichen Biodiversität
- innovative Fermentation und integrierte Biokatalyseprozesse einschließlich Bioprozessentwicklung für Plattformchemikalien, Biomonomere und -polymere, biobasierte Produkte für Agrar-, Nahrungsmittel- und Tierfutterindustrien, und fortgeschrittene „second generation“ Biokraftstoffe
- biotechnologische Prozessierung (inklusive Trennung und Konversion) von verschiedenen Kohlenstoffquellen aus z. B. Biomasse und Synthesegas in hochwertige Produkte
- nachhaltige und integrierte Nutzung von Biomasse in Bioraffineriekonzepten



- Entwicklung von neuen, einzigartigen biobasierten Produkten
- Aufwertung von (landwirtschaftlichen/industriellen/kommunalen) Abfällen durch biotechnologische Verfahren.

Folgende Themenfelder sind von der Fördermaßnahme ausgeschlossen:

- Produktion von Biokraftstoffen aus Nutzpflanzen, die der Ernährung dienen (first generation biofuels)
- biotechnologische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln, Medikamenten und anderen Heilmitteln
- Verfahren und Prozesse aus der Agrartechnologie ohne direkten Bezug zu den oben genannten Themenfeldern
- Marine Biotechnologien ohne direkten Bezug zu den oben genannten Themenfeldern
- Bioinformatik und „Omics“-Technologien ohne direkten Bezug zu den oben genannten Themenfeldern
- Technologien zum Umweltschutz (z. B. Technologien zur Verbesserung von Luft- und Wasserqualität sowie Boden- und Grundwassersanierungen etc.)

Modul 3 „Bioökonomie Deutschland – Vietnam“

Zusammenarbeit mit Partnern aus Vietnam.

Das MoST (Ministry of Science and Technology) hat in Vietnam eine parallele Ausschreibung vorgesehen. Den vietnamesischen Antragstellern wird nahegelegt, die identische Antragskizze in Vietnam einzureichen. Das Auswahlverfahren in Modul 3 erfolgt gemeinsam mit Vietnam.

Mit der gemeinsamen Deutsch-Vietnamesischen Initiative sollen durch Förderung von Forschung und Entwicklung die Grundlagen für eine Bioökonomie in den beiden beteiligten Ländern gelegt werden.

Wie in Modul 1 können Projektvorschläge in diesem Modul zu allen fünf Handlungsfeldern der Nationalen Forschungsstrategie Bioökonomie (siehe oben) eingereicht werden.

Projektstruktur

Es werden ausschließlich Verbundprojekte gefördert, in denen Unternehmen, Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen aus Deutschland mit internationalen Partnern zusammenarbeiten. Zum Erreichen des Projektziels soll die bestmögliche Zusammensetzung des Verbunds gewählt werden. Voraussetzung für die Förderung ist eine gesicherte Finanzierung der Verbundarbeiten auch nicht geförderter Partner. Mit Einreichen der Projektskizze ist die gesicherte Finanzierung auch nicht geförderter Verbundpartner schriftlich nachzuweisen.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Erreichung der Projektziele innerhalb von bis zu drei Jahren möglich ist. Wesentlicher Bestandteil der Ausschreibung ist eine gemeinsame Ergebnisverwertung in allen beteiligten Partnerländern. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Projekte hinsichtlich des Arbeits- und Finanzvolumens zwischen den internationalen Partnern ausbalanciert sind.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Landes- und Bundeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in der Europäischen Union, darunter insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern sie die Definition der Empfehlung der Europäischen Kommission erfüllen. Die Definition der Europäischen Kommission für KMU ist einzusehen unter http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm.

Sofern die Zuwendung nicht als Beihilfe zu qualifizieren ist, muss der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in Deutschland haben. Sofern die Zuwendung als Beihilfe zu qualifizieren ist, kann verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland hat.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF; Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte)

Zudem ist zwischen sämtlichen Partnern (national und international) ein Konsortialvertrag abzuschließen, der den Maßgaben des BMBF-Merkblatts 0110 nicht widersprechen darf. Kooperations- und Konsortialvertrag können in einem einzelnen Vertrag zusammengefasst werden, sofern die Maßgaben des Merkblatts 0110 eingehalten sind. Hier kann sich an dem DESCA model consortium agreement orientiert werden (<http://www.desca-2020.eu/>).



5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die ausgewählten Projekte werden Zuwendungen im Weg der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bemessungsgrundlage sind folgende grundsätzlich zuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten:

- Personal – soweit nicht Stammpersonal,
- notwendige Investitionen,
- Verbrauchsmaterialien,
- Dienstreisen (nur Reisen des Zuwendungsempfängers),
- Aufwand für die Anmeldung von Schutzrechten und deren Aufrechterhaltung während des amtlichen Prüfverfahrens,
- Vergabe von Aufträgen.

Bei der Arbeitsplanung sollte intensiv geprüft werden, inwieweit die Vergabe einzelner Arbeitspakete an spezialisierte Dienstleister wirtschaftlicher und zeitsparender ist, als diese Arbeitspakete von der Arbeitsgruppe selbst durchzuführen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die AGVO berücksichtigen. Die AGVO lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei Forschungsvorhaben an Hochschulen wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale gewährt.

Die Laufzeit der zu fördernden Projekte beträgt bis zu drei Jahre.

Weitere Angaben zur Art und Umfang der Zuwendung können den BMBF-Richtlinien zur Antragstellung entnommen werden (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben (NKBF98).

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit den

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Biologische Innovation & Ökonomie

Forschungszentrum Jülich GmbH

beauftragt.

Ansprechpartner sind:

Herr Dr. Christian Breuer

Fachbereich PtJ-BIO 7

Telefon: 0 24 61/61-9 69 29

Telefax: 0 24 61/61-17 90

E-Mail: c.breuer@fz-juelich.de

und

Frau Dr. Tatiana Gründer

Fachbereich PtJ-BIO 7

Telefon: 0 24 61/61-9 64 32

Telefax: 0 24 61/61-17 90

E-Mail: t.gruender@fz-juelich.de



7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Erste Stufe: Projektskizze

Es sind dem Projektträger Jülich zunächst elektronisch Projektskizzen in englischer Sprache über das Internet-Portal www.bioeconomy-international.de vorzulegen.

Die Projektskizzen müssen alle notwendigen Informationen enthalten, um eine abschließende fachliche Begutachtung zu erlauben. Weitere Informationen zu Inhalt und Gliederung der Skizze sind im Portal www.bioeconomy-international.de veröffentlicht.

Weiterhin müssen für Modul 1 unterzeichnete Schreiben aller ausländischen Partner eingereicht werden, in denen sie ihr jeweiliges finanzielles Engagement verbindlich und gesichert darlegen. Diese Schreiben sollen separat zur Projektskizze im Internet-Portal hochgeladen werden. Diese Schreiben müssen Informationen dazu enthalten, worin die Motivation der Projektpartner liegt, welche Arbeiten die Partner im Projekt übernehmen werden und wie die Finanzierung dieser Arbeiten gesichert wird (Finanzierung über laufende Projekte, Instituts-/Firmenmittel, beantragte Fördermittel oder Ähnliches).

Das Hochladen der Projektskizzen im Internet-Portal www.bioeconomy-international.de muss bis zum **14. Oktober 2016; 15.00 CET** abgeschlossen sein. Das Internet-Portal wird mit Ablauf dieser Deadline geschlossen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger erforderlich. Eine Einreichung der Projektskizze oder Teile der Projektskizze per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Es ist geplant, zu Bioökonomie International (Bioeconomy International) weitere Ausschreibungen zu veröffentlichen. Diese werden rechtzeitig auf den relevanten Internetseiten des BMBF bekannt gegeben oder können beim Projektträger Jülich erfragt werden.

7.2.2 Auswahl von Projektskizzen

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Überprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Formalkriterien unter Beteiligung externer Fachgutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zu den förderpolitischen Zielsetzungen des BMBF gemäß „Nationaler Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ und „Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung“
- Mehrwert zur Umsetzung der „Nationalen Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ durch die angestrebte internationale Zusammenarbeit
- Relevanz des Forschungsansatzes, Qualität und Originalität der Lösungsstrategie
- Erfolgsaussichten und Verwertbarkeit der Projektergebnisse (wissenschaftlich und wirtschaftlich)
- Exzellenz und Expertise des Antragstellers und der beteiligten Partner (deutsche und internationale); einschlägige Vorarbeiten aller Partner
- Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens, Qualität und Stringenz der Zeit-, Arbeits- und Budgetplanung und Ausgewogenheit der arbeitsteiligen Vernetzung der Partner.

7.2.3 Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Nach Auswahl der positiv begutachteten und somit zur Förderung empfohlenen Projektskizzen werden die Projektpartner zur förmlichen Antragstellung aufgefordert.

Die Informationen in der Projektskizze sind dazu mit den folgenden Angaben und Erläuterungen zu ergänzen; Anmerkungen und Empfehlungen der Gutachter sind dabei zu berücksichtigen:

- Vorhabentitel (in deutscher Sprache)
- Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung (maximal eine DIN-A4-Seite, in deutscher Sprache)
- detaillierter Finanzierungsplan des Vorhabens (Ausgaben für Personal, Verbrauchsmaterial, vorhabenbezogene Reisen, Auftragsarbeiten u. a.)
- Meilensteinplanung: Liste der angestrebten (Zwischen-)Ergebnisse und gegebenenfalls Angabe von Abbruchkriterien
- Verwertungsplan: Darstellung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erfolgsaussichten sowie der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit, jeweils mit Angabe des Zeithorizonts (kurz-, mittel- oder langfristig) für die jeweilige Verwertungsperspektive
- Notwendigkeit der Zuwendung
- Ablaufplan für die Erstellung einer Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy-Online“ dringend empfohlen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).



Nach abschließender Prüfung der förmlichen Förderanträge erfolgt eine Förderentscheidung durch den Fördergeber. Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Zuwendungsfähigkeit der beantragten Mittel (auch unter Beachtung von Nummer 5 dieser Förderrichtlinie)
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
- Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zum Finanzierungsplan
- Qualität und Aussagekraft des Verwertungsplans, auch hinsichtlich der förderpolitischen Zielsetzungen dieser Förderrichtlinie
- Umsetzung eventueller Auflagen aus der ersten Stufe und Einhaltung des dort zur Förderung empfohlenen Finanzrahmens.

Die Förderung der Projekte steht unter dem Vorbehalt, dass dem BMBF die dazu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Förderung/Finanzierung der ausländischen Partner sichergestellt ist.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Aus der Vorlage der Projektskizzen sowie der Projektanträge können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden. Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungsunterlagen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Vordrucke des BMBF für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger Jülich angefordert werden.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
A. Noske
